Communal-Correspondenz Stiefenhofer
Herausgeber u. Redakteur Rud. Stiefenhofer 8. Burgfeldg. 15
Druck von R. Stiefenhofer
№ 141
9. Jahrg.
Wien, Montag 26. Juni 1899.

1891

(Vom Laurenzimarkte.) Der Magistrat hat bezüglich der Errichtung der auf dem Laurenzimarkte am 11. März" stellen Schranken angeordnet: Die Stellung der auf dem Laurenzimarkte in 11. März einzugehenden Schranken muß am Vortage des Markt. tages (1. Oktober bis 31. März) um 6 Uhr abends, im Sommer um 8 Uhr abends beendet sein. Am Markttage selbst dürfen die auf dem Laurenzimarkte lagernden und für den Verkauf bestimmten Schranken vom Beginn des Marktes bis zum Schlusse des Marktes nicht geöffnet und während des Marktes nicht getränkt werden. Das Aufstellen der in den Gallerien und Hallungen eingestellten Schranken ist nur auf den vor diesen befindlichen Gallerieplätzen und nur aus den Gallerieträgern gestattet. Bei großen Schneefällen oder wenn die Witterung für andere Gründe eingeschränkt ist, kann nach vorher eingeholter Bewilligung des Marktamtes die Stellung der Schranken auch in den geschlossenen Schranenstellungen, jedoch nur unter Verwendung von Gallerieträgern stattfinden. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen wird bezüglich jener Schranken zugestanden, welche für einen bestimmten Markt angemeldet werden, aber ohne Verschulden des Verstandes nicht rechtzeitig am Markte eintreffen konnten und sich wenigstens zwei Tage am Laurenzi befinden.

(Erbberger Kirchtag.) Am Donnerstag den 29. d. M. (Peter und Paul) wird im Bezirksteile Erbberg das Kirchweihfest in üblicher Weise abgehalten.

(Sommerfrage.) Die bereits einmal aufgetauchte, jedoch wenige politische Bedeutung übrige Frage betreffend die Wiener Sommerfrage Gesellschaft für die Änderung der Gebührenordnung von Dienstboten zwischen der Dienstgeber und Mieter-Partei wird am 4. Juli l. J. abgehalten.

(Vom Kaufgericht.) Das Kaufgericht hat anlässlich eines speciellen Falles entschieden, daß, wenn in den Statuten eines gewerblichen Vereines als Zweck die Wahrung und Aufgestellung der Selbstständigkeit der Gemeinden bezweckt wird, damit ein politischer Zweck ausgedrückt ist, da die Gemeinden politische Organisationen sind.

(Abschiebung von Ausländern.) Das ungarische Ministerium des Innern hat über Anregung des österreichischen Ministeriums des Innern an alle Comitate und städtische Behörden die Weisung erlassen, daß in Hinkunft in allen jenen Fällen in welchen Ausländer aus Ungarn durch diesseitiges Gebiet in ihr Heimatland abgeschoben werden sollen, dem Schubpasse die das Heimatsrecht des abzuschiebenden Individuums bestätigenden Documente sowie die vom betreffenden ausländischen Staate ausgestellte Übernahmserklärung anzuschließen sind.

(Stiftung.) Am 3. September l. J. gelangen die Zinsen der Franciscus Hundzel'schen Stiftung im Betrage von 330 fl zu gleichen Theilen an fünf im Gemeindebezirke Landstraße wohnhafte, armen katholische Handwerker zur Vertheilung. Gesuche sind bis 5. Juli l. J. an den Magistrat zu richten.